



Auffüllungen im Außenbereich

Die landschaftstypische Geländegestalt und der natürliche Bodenaufbau sind grundsätzlich zu erhalten. Auffüllungen sollen daher die Ausnahme sein. Eine Auffüllung kann in bestimmten Fällen auch nützlich und sinnvoll sein. So kann das fachgerechte Aufbringen von unbelastetem, kultiviertem Boden zum Beispiel auf landwirtschaftlich genutzten Flächen den Boden verbessern oder die Bewirtschaftung erleichtern.

Der flächenhafte Auftrag von Boden ist nur dann zulässig, wenn die Maßnahme entweder eine **Bodenverbesserung** bewirkt oder zu einer **Bewirtschaftungserleichterung** führt.

Wo ist eine Auffüllung ausgeschlossen?

In den folgenden Gebieten bzw. auf den Flächen sind grundsätzlich keine Auffüllungen zulässig. Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden.

- Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotop, Naturdenkmäler, Landschaftsschutzgebiete und Natura 2000-Gebiete
- Flächen mit hoher Ertragsfähigkeit (Bodenzahlen größer 60)
- Flächen mit extremen Standorteigenschaften (Bodenzahlen kleiner 20)
- Überschwemmungsgebiete
- Gewässerrandstreifen (10 m ab Böschungsoberkante)
- Wasserschutzgebiete
- Flächen im Bereich von Ver- und Entsorgungsleitungen und Kabeltrassen
- Flächen mit besonderer Bedeutung der Natur- und Kulturgeschichte (wie Dolinen, Kultur- oder Bodendenkmäler)
- Altablagerungen und Altstandorte.

Wie muss das Auffüllmaterial beschaffen sein?

Das Auffüllmaterial muss bestimmte chemische und physikalische Kriterien erfüllen. So dürfen keine bodenfremden Bestandteile enthalten sein wie zum Beispiel Bauschutt, Asphalt, Holz. Die Bodenart sollte möglichst der Hauptbodenart der Auffüllfläche entsprechen. Das Auffüllmaterial darf keine Schadstoffe oder Rückstände enthalten und muss unverdichtet sowie ausreichend trocken sein. Verantwortlich für den Nachweis der Eignung ist der Antragsteller. Hierzu ist in der Regel eine Bodenanalyse vorzulegen. Auf eine Analyse kann nur verzichtet werden, wenn aufgrund der Herkunft des Auffüllmaterials Belastungen sicher ausgeschlossen werden können.

Wann liegt eine Bodenverbesserung vor?

Eine Bodenverbesserung ist sowohl auf Acker-, als auch Wiesenflächen möglich. Vor dem Bodenauftrag ist der Aufwuchs abzuräumen und der Boden aufzulockern (z. B. mittels Grubber). Ein Abschieben des Mutterbodens ist nicht erforderlich. Die folgenden Punkte sind zu beachten:

Wiesenflächen

- Die maximale Auffüllhöhe beträgt 20 - 25 cm.
- Das Auffüllmaterial muss weitgehend steinarm, durchlässig und kultivierbar sein.
- Die aufgefüllte Fläche ist wieder standortgerecht als Dauergrünland anzulegen.

Ackerflächen

- Die maximale Auffüllhöhe beträgt 50 - 60 cm.
- Der Auffüllboden muss weitgehend steinarm, durchlässig und kultivierbar sein.

Wann führt die Auffüllung zu einer Bewirtschaftungserleichterung?

- Die Auffüllung muss die maschinelle Bewirtschaftbarkeit der Fläche deutlich erleichtern.
- Der anstehende Oberboden ist vorher abzuschleppen, zwischenzulagern und nach der Auffüllung wieder aufzubringen.
- Die zu verfüllende Fläche, Senke oder Böschung muss mehr als 10% (Acker) bzw. 15% (Grünland) geneigt sein.
- Die Bildung einer neuen, auffüllbedingten Böschung (Auffüllung in Hanglage) muss im Hinblick auf die Bewirtschaftungserleichterung angemessen und vertretbar sein.
- Die Auffüllung muss sich in das Gelände einfügen, darf den Abfluss von Oberflächenwasser nicht stören und darf das Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigen.

An wen müssen Sie sich wenden?

Für **unselbständige Auffüllungen** (d. h. Auffüllungen im Rahmen eines sonstigen Bauvorhabens) ist die jeweilige **Baurechtsbehörde** zuständig.

Für **selbständige Auffüllungen** im Außenbereich ist das **Landratsamt, Amt für Bau, Umwelt und Wasserwirtschaft** zuständige Genehmigungsbehörde. Für Auffüllungen ab einer Auffüllhöhe von 2,0 m oder einer Auffüllfläche größer als 500 m² ist eine bau- und naturschutzrechtliche Genehmigung notwendig. Antragsunterlagen für diese Genehmigung sind auf der Homepage des Landratsamtes Freudenstadt erhältlich (http://www.landkreis-freudenstadt.de/site/Landkreis-Freudenstadt/get/documents_E2146471364/landkreis-freudenstadt/Objekte/02_Landratsamt/LRA/50/Antrag%20Auff%C3%BCllung%20-%20Abgrabung.pdf)

Für **sonstige selbständige Auffüllungen**, die unterhalb der oben genannten Grenzen liegen, ist eine Erlaubnis nach der Naturparkverordnung notwendig, sofern sich die Auffüllfläche im Geltungsbereich des Naturparks „Schwarzwald Mitte / Nord“ befindet. Zuständig ist in diesem Fall das **Landratsamt** als zuständige **untere Naturschutzbehörde**.

Ansprechpartner:

Landratsamt Freudenstadt, Amt für Bau, Umwelt und Wasserwirtschaft,
Herrenfelder Straße 14, 72250 Freudenstadt

Daniel Brakopp, Telefon: 07441 520-5041, E-Mail: brakopp@landkreis-freudenstadt.de

Marianne Blum, Telefon 07441 520-5040, E-Mail: blum@landkreis-freudenstadt.de